

## Aus eigenen Fällen:

Fehlende Einwilligung: Ein Chefarzt operierte den am Schlafapnoesyndrom („Schnarcher“) erkrankten Patienten, indem er eine Septumkorrektur (Korrektur der Nasenscheidewand) durchführte, sowie mittels (damals) neuer Lasertechnik das Gaumenzäpfchen kürzte. Letzteres führte langfristig nicht zu einem Erfolg, der Patient schnarchte nach kurzer Zeit wie zuvor. Das war aber nicht das Entscheidende: Der Arzt schuldet keinen Erfolg. Der Operateur hatte jedoch vergessen, vor dem Beginn der OP in den Aufklärungsbogen zu schauen. Dort hatte der Patient die Einwilligung nicht angekreuzt, dafür aber „*Ich wünsche mehr zu dem Thema ...*“. 14.000,00 DM Schmerzensgeld wegen fehlender Einwilligung.

---

Nervennaht mit falschem Material, OP schlecht dokumentiert: Das Krankenhaus hatte im Rahmen der Notversorgung bei einem durchtrennten Nerv falsches Nahtmaterial verwendet und der Nerv war aus nicht mehr zu klärenden Gründen nicht zusammengewachsen. Der lückenhafte OP-Bericht gab keine Auskunft, wie die Nervennaht durchgeführt worden war. Dadurch war die ambulante Weiterbehandlung erschwert. Es wurde eine weitere OP erforderlich, allerdings blieben einige Schäden und insbesondere starke, wohl nie ganz verschwindende Schmerzen sowie eine „Krallenhand“ zurück. 150.000,00 DM Schmerzensgeld, weil das Krankenhaus auf Grund mangelhafter Dokumentation nicht beweisen konnte, daß es für die Folgen nicht die Ursache gesetzt hatte. Wegen der lückenhaften Dokumentation muß nicht mehr der Patient den Kausalitätsbeweis erbringen, sondern Arzt und Krankenhaus.

---

Zu lange selbst behandelt und nach Laborergebnis Patienten nicht benachrichtigt: Die Patientin klagte monatelang über Beschwerden im Oberbauch, aber auch Übelkeit und Sodbrennen. Eine Gastritisbehandlung schlug zunächst an. Als die Beschwerden mehrmals wiederkehrten, überwies der Hausarzt die Patientin zur Ausschlussdiagnose an eine Internistin. Auch diese schloß zunächst auf Gastritis, empfahl dem Hausarzt „*Weiter so!*“, holte aber noch einen Laborbefund ein. Der Laborbefund ergab jedoch, daß kein Magenproblem vorlag. Der Hausarzt erhielt zwar den Laborbefund, bestellte jedoch nicht schriftlich oder telefonisch die Patientin ein. Da sie nicht wiederkam schloß er, daß es ihr gut gehe. Wochen später kam sie wegen akuter Schmerzen und mußte sofort ins Krankenhaus. Dort wurde ein Gallenwegsverschluss festgestellt und unverzüglich operiert. 1.000,00 DM Schmerzensgeld wegen Diagnoseverzögerung. Der Hausarzt hätte die Patientin vom Laborbefund informieren müssen und sie schon viel eher zur Ultraschalldiagnose überweisen müssen. Die Notwendigkeit der Operation selbst konnte dem Arzt allerdings nicht angelastet werden, denn dieser hätte sich die Patientin früher oder später ohnehin unterziehen müssen. Deshalb bekam die Patientin vom Gericht nur 1.000,00 DM von den 9.000,00 DM, die sie beantragt hatte.

---

Zu lange selbstbehandelt und Patient nicht an Spezialisten überwiesen: Der minderjährige Patient wurde von seiner Kinderärztin wegen Schmerzen an mehreren Gelenken, unter anderem wegen seines Kniegelenks mit der Diagnose einer Arthritis (Gelenkentzündung) behandelt. Dies war auch plausibel und trotz Sorgfalt erkannte die Ärztin nicht, daß eine seltene Hüftgelenkserkrankung vorlag, nämlich ein Abgleiten des Hüftgelenkkopfes des Oberschenkelknochens. Mit einer Röntgendiagnose der Hüfte hatte die Ärztin wegen der sich in der Entwicklung befindlichen Genitalien des Patienten gezögert. Als der Patient stolperte, brach der Hüftgelenkkopf ab und mußte mittels Drahtspickung befestigt werden. Das Gericht urteilte 9.000,00 DM Schmerzensgeld sowie die Pflicht zum Ersatz aller Zukunftsschäden aus. Das Gericht meinte, über die Durchführung einer Röntgendiagnose, die gewisse ernstzunehmende Risiken birgt, entscheide der Patient selbst, nachdem er vom Arzt über die Risiken aufgeklärt ist, nicht der Arzt. Die Überweisung zu einem Spezialisten müsse sofort in dem Zeitpunkt erfolgen, in welchem sich der Arzt aufdrängen müsse, daß seine eigene Diagnose nicht mehr haltbar sei und er mit seinen eigenen Möglichkeiten nicht mehr voran komme.

---

Überkronung eines Backenzahns ohne Wurzelrevision: Der Zahnarzt hatte es unterlassen, den Wurzelkanal eines Backenzahns nochmals aufzubohren, weil dies bereits einige Wochen zuvor geschehen war. Nachdem eine Krone aufgesetzt war, nahmen die Beschwerden zu, weil Reste toten Zahnmarkgewebes vorhanden waren. Nur noch eine Wurzel spitzresektion (schmerzhaftes Kürzen der Wurzelspitzen von außen) hätte den Zahn retten können, dies lehnte der Patient jedoch ab, so daß der Zahn nicht mehr zu retten war. Der Zahnarzt hatte die Patientin nicht aufgeklärt und ihr Einverständnis abgewartet, bevor er den Zahn ohne vorherige Wurzelrevision abkronte. Das Gericht sprach 6.000,00 DM Schmerzensgeld zu und urteilte sinngemäß: Die Entscheidung, welche von mehreren Behandlungsmethoden der Arzt anwenden darf - auch bei gleichwertigen Risiken - trifft der Patient. Diese Entscheidung ist nicht dem Arzt überlassen. Dieser muß über die vielen verschiedenen Vorgehensweisen aufklären um dem Patienten eine Entscheidungsgrundlage zu geben. Die Einwilligung des Patienten ist nur wirksam, wenn der Patient das Wesen, die Bedeutung und die Tragweite des ärztlichen Eingriffs in seinen Grundzügen erkannt hat; dies setzt eine nach dem Stand der Wissenschaft diagnostisch abgesicherte Aufklärung durch den Arzt voraus. Dabei muß dem Patienten ein zutreffender Eindruck von der Schwere des Eingriffs und der Art der Belastungen vermittelt werden, die für seine körperliche Integrität und Lebensführung unter Hinweis auf das schwerste in Betracht kommende Risiko möglicherweise zu befürchten sind.

An diesem Maßstab gemessen hat der Zahnarzt die Überkronung des Zahnes nicht vornehmen dürfen, ohne die Klägerin zuvor über die möglichen Folgen, wie auch denkbare Alternativen der von ihm vorgeschlagenen Überkronung aufgeklärt zu haben, die zu diesem Zeitpunkt unstreitig unterblieben ist. ... Auch über eine alternative Behandlungsmethode, nämlich eine vorhergehende Revision der Wurzelfüllung, ist die Klägerin nicht aufgeklärt worden. Auch insoweit räumt das Gericht dem Beklagten ein, daß diese Alternative möglicherweise auch Risiken hervorgerufen hätte, die am Ende zu einem Zahnverlust hätten führen können. ... Allerdings war, darin liegt der Grund, warum Aufklärung geschuldet wird, diese Entscheidung nicht von ihm als Arzt, sondern von der Patientin zu treffen.

---

# Reiner Schock

## Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Arzthaftungsrecht

---

Rathausstraße 13  
06108 Halle (Saale)

Tel. Halle: (0345) 28 35 100  
Tel. Leipzig: (0341) 96 27 287

[www.rechtsanwalt-schock.de](http://www.rechtsanwalt-schock.de)  
[kanzlei@rechtsanwalt-schock.de](mailto:kanzlei@rechtsanwalt-schock.de)

## Mandatierung bei

◆ ärztlichen  
Kunstfehlern

◆ fehlerhafter  
Aufklärung  
zur Heilbehandlung

---

Praxisbroschüre gemäß § 6 der Berufsordnung Rechtsanwälte

Die Diskussion um ärztliche Kunstfehler ist geprägt von Vorurteilen:

„Man erfährt doch nie, wenn etwas schief gelaufen ist!“

„Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“

Dies stimmt jedoch nur sehr bedingt. Gerade die Mediziner haben sich selbst ein außerordentlich vorbildliches und faires Instrument zur Selbstkontrolle geschaffen: Die Schlichtungsstellen für Arzthaftungsfragen. Durch unabhängige Gutachter (meist namhafte Professoren und Chefärzte aus einer räumlich weit entfernten Stadt) werden dort die Probleme des geschädigt fühlenden Patienten beurteilt, und dieser erhält ein ausführliches Gutachten dazu, ob bei seiner Behandlung ein Fehler passiert ist.

Berührungängste müssen dabei nicht sein: Ärzte und Krankenhäuser sind hoch versichert. Der Geschädigte muß so gut wie nie dem betroffenen Arzt und seinem Privatvermögen „zu nahe treten“, sondern hochspezialisierte Abteilungen großer

Versicherungsunternehmen regulieren den Schaden.

Weiterhin gehört die Abdeckung von Arzt- und Krankenhaushaftungsfällen zur Grundausstattung von Rechtsschutzversicherungen.

Grundsätzlich kann auch jeder Patient selbst einen Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen stellen. Allerdings führt die Schlichtungsstelle selbst keinen Schadenersatz herbei. Sie überreicht nur ein Gutachten und gibt eine Empfehlung dazu ab, ob dem Grunde nach ein Haftpflichtfall vorliegt. Mit Hilfe dieser Materialien muß sich der Patient in der Regel mit der Versicherungsgesellschaft streiten, die eintreten muß.

Zumindest in den Fällen, die nicht nur ganz einfach gelagert sind, wird sich der Weg zu einem spezialisierten Rechtsanwalt empfehlen, und zwar möglichst schon vor dem Antrag an die Schlichtungsstelle. Dieser Weg lohnt sich insbesondere, wenn Sie folgendes nicht genau wissen:

- ◆ Wie kommt der Patient überhaupt an Informationen heran, anhand derer er ersehen kann, ob ein Fehler gemacht wurde?
- ◆ Welche (versicherten) Ansprüche hat der Patient gegen den Arzt, Krankenhaus im Haftungsfall?
- ◆ Wenn Schmerzensgeld geschuldet ist, wieviel kann verlangt werden?
- ◆ Was sollte man zur Abgeltung der Ansprüche unterschreiben, ohne seine Rechte für die Zukunft im Hinblick auf Spätschäden in Gefahr zu bringen?
- ◆ Soll Strafanzeige erstattet werden?
- ◆ Soll man vor einem Gericht klagen?

Diese und speziellere Fragen kann der Patient in der Regel nicht selbst beantworten, sondern es bedarf des Erfahrungsschatzes eines routinierten Juristen.